



Jahrgang 48

Freitag, den 04.01.2019

Ausgabe 1/2019

Riedstädter Nachrichten

Einzelpreis 0,95 Euro

Wochenzeitung für Crumstadt Erfelden Goddelau Leeheim Wolfskehlen

Wir wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern
ein erfolgreiches und vor allem gesundes, neues Jahr 2019

Magistrat der Stadt Riedstadt



RIED - Autovermietung

PKW - Kleintransporter / LKW
mit Ladebordwand (7,49 t)

0 61 58 - **17 99**

RIED TAXI seit über 30 Jahren Ihr zuverlässiger Partner

Krankenfahrten aller Art
(Dialyse/Strahlenbehandl./Chemoth./Arzt)
Auch **LIEGENDBEFÖRDERUNG /**
ROLLSTUHL mit Treppenlifter

0 61 58 - **52 52**

Mit den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Riedstadt

Augenärztlicher Notdienst

Der augenärztliche Notdienst ist jeweils telefonisch aktuell über die Telefonnummer 116117 zu erfragen.

Amtliche Bekanntmachungen

Großbaustelle im Philipppshospital

Ab 7. Januar Vollsperrung der Durchfahrtsstraße an den Vitos Kliniken für etwa ein Jahr

Am Montag, 7. Januar 2019 sollen die Arbeiten zur Straßensanierung und zum Kanalbau in der Philippsanlage im Bereich des Riedstädter Stadtteils Philipppshospital beginnen. Die langwierigen Bauarbeiten führen für die Dauer eines Jahres zur Vollsperrung für den Autoverkehr. Die großräumige Umleitung erfolgt über die K 154 (Straße zwischen der ehemaligen Gärtnerei des Philipppshospitals und der Notdienstzentrale) zur B 44 und umgekehrt. Die Baumaßnahme wird in einzelnen Abschnitten von Norden nach Süden verlaufen. Während der gesamten Bauzeit ist aus Sicherheitsgründen eine Zufahrt von Polizeifahrzeugen, Feuerwehr oder Rettungsdiensten an die Gebäude der Vitos Kliniken sicherzustellen.

Der öffentliche Personennahverkehr wurde bereits zum Fahrplanwechsel am 9. Dezember umgeleitet (*wir haben berichtet*). Außerdem wird eine Bus-Ersatzhaltestelle „Philipppshospital Pforte“ in der Friedrich-Ebert-Straße nahe der Kreuzung K154/ Philippsanlage eingerichtet.

Leider war es nicht möglich, die neue Großbaustelle im Philipppshospital bis zur Beendigung der Sperrung in der Goddelauer Starkenburger Straße (*wir haben berichtet*) zurückzustellen. Somit sind bedauerlicherweise zwei Zufahrten nach Goddelau bzw. nach Stockstadt/Crumstadt blockiert. Die Stadt erhält öffentliche Fördermittel des Landes für die Straßensanierung – um diese nicht zu gefährden muss die Umsetzung der beantragten Sanierungsmaßnahme innerhalb einer gewissen Zeitspanne nach Zugang des Förderbescheides erfolgen. Insgesamt wird die Maßnahme mit rund einer Million Euro bezuschusst.

Bürgerbroschüre mit Abfallkalender

Die neuen Jahresbroschüren sind an alle Riedstädter Haushalte verteilt – Zusatzexemplare im Rathaus erhältlich

Die neue aktuelle Ausgabe der städtischen Informations- und Bürgerbroschüre 2019 wurde in diesen Tagen an alle Haushalte in Riedstadt verteilt. Das großformatige Heft mit Informationen über die Stadtverwaltung und ihre Aufgaben, zum Riedstädter Vereinsleben, den öffentlichen Einrichtungen und der Kommunalpolitik soll über das Jahr hinweg allen Bürgerinnen und Bürger nützlich sein. Beigehftet ist auch diesmal der Abfallkalender mit den Müllabfuhrterminen für das kommende Jahr.

Die Broschüre wird seit nunmehr 15 Jahren einmal jährlich gemeinsam mit dem Riedstädter Forum Verlag bzw. in Nachfolge mit dem Ulrich Diehl Verlag und Medienservice GmbH (UDVM) herausgegeben. Die Verteilung erfolgt ausschließlich in Verantwortung der UDVM über die EGRO-Direktwerbung GmbH, Obertshausen und soll nach Verlagsangaben seit 5. Dezember abgeschlossen sein. Die Stadt stellt sicher, dass ab sofort alle Neubürger bei ihrer polizeilichen Anmeldung eine Informationsbroschüre erhalten.

Wer keine Jahresbroschüre im Briefkasten vorgefunden hat, meldet sich bitte beim Verteilunternehmen unter der Telefonnummer 06104 4970-850 oder per E-Mail: qualitaet@egro-direktwerbung.de. Häuser, die nicht mit dem üblichen Zeitungsvertrieb abgedeckt sind (beispielsweise Aussiedlerhöfe, Forsthaus Knoblochsaue u.a.) sind mittlerweile von der Stadt beliefert worden. Zusätzliche Exemplare der Broschüre oder der Abfallkalender können bis auf weiteres am Empfang im Riedstädter Rathaus in Goddelau abgeholt werden. Außerdem dient die Bäckerei Liebig in Crumstadt als Auslegestelle des Ulrich-Diehl-Verlages.

Der Abfallkalender ist im Übrigen auch über die Homepage der Stadt einsehbar. (www.riedstadt.de - Rubrik: Bürgerservice / Rathaus / Herunterladbare Dateien / Abfallkalender).

Wer inhaltliche Fehler im Textteil der Broschüre feststellt oder Anregungen zu einer geplanten Neuauflage hat, kann sich gerne mit dem Pressebüro im Rathaus (E-Mail: presse@riedstadt.de, Telefon 181-110 oder 134) in Verbindung setzen.



Titelseite der Jahresbroschüre 2019

Satzung über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen sowie über die Vorauszahlung für Kostenanteile zur Beseitigung von Falltieren für das Wirtschaftsjahr 2019

Aufgrund des § 5 Abs. 2, 4, 5 und 6 und des § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (HAGTierGesG) sowie des § 8 Abs. 3 und 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (HAGTierNebG), jeweils in der Fassung vom 14. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 des HAGTierNebG vom 23. Juli 2015 sowie durch Artikel 5 HAGTierGesG vom 22. August 2018, hat der Verwaltungsrat der Hessischen Tierseuchenkasse folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Für die Berechnung der Beiträge sowie der Vorauszahlung für Kostenanteile zur Beseitigung von Falltieren ist maßgebend, wie viele Tiere am Tag der von der Tierseuchenkasse durchgeführten amtlichen Erhebung vorhanden waren.
 - (2) Zum Stichtag der amtlichen Erhebung wird der 01.01.2019 bestimmt.
 - (3) Halter von Einhufern, Schafen, Schweinen, Ziegen, Bienen, Geflügel und Gehegewild, die diese Tiere im Lande Hessen halten, sind verpflichtet
 - a) der Tierseuchenkasse Name, Anschrift sowie die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere -nach Tierarten gegliedert- innerhalb von 2 Wochen nach dem Stichtag mitzuteilen. Die Meldung ist entweder auf dem von der Tierseuchenkasse ausgegebenen amtlichen Erhebungsbogen oder per Internet unter www.hessischetierseuchenkasse.de vorzunehmen.
 - b) schriftlich oder online bei der Hessischen Tierseuchenkasse, Mainzer Str. 17, 65185 Wiesbaden oder unter www.hessischetierseuchenkasse.de ihre Tierhaltung anzuzeigen, wenn sie bis zum 10.01.2019 keinen Meldebogen erhalten haben.
 - (4) Viehhändler melden 4 v.H. der Anzahl der im Vorjahr umgesetzten Tiere als den für die Berechnung der Beiträge maßgebenden Tierbestand.
 - (5) Die Berechnung der Beiträge sowie der Vorauszahlung für Kostenanteile zur Beseitigung von Falltieren erfolgt aufgrund der Angaben des Tierhalters.
- Tierhalter ist diejenige Person, die ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, mithin also die tatsächliche Verfügungsgewalt über ein Tier hat.**
- (6) Liegt der Tierseuchenkasse bis zum **15.02.2019** keine Tierbestandsmeldung für das Beitragsjahr vor, so kann der Tierbestand

des Vorjahres oder der jeweiligen Datenbank Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT) für die Beitragsveranlagung zugrunde gelegt werden.

Die der Tierseuchenkasse durch Fristversäumnisse von Tierhaltern im Melde- und Erhebungsverfahren entstehenden Kosten werden dem Tierhalter auferlegt.

(7) Der Tierseuchenkasse ist weiterhin zum Zwecke der Veranlagung unverzüglich mitzuteilen, wenn nach dem Stichtag

a) sich die Zahl der Tiere einer Tierart um mehr als 10 vom Hundert, mindestens jedoch 5 Tiere, erhöht,

b) ein Tierbestand neu begründet wird oder

c) Tiere einer anderen Art in den Bestand aufgenommen werden.

Die Veranlagung aus der Nachmeldung erfolgt anteilmäßig ab dem Monat, in dem die Veränderung eintritt.

(8) Halter von Rindern melden ihre Rinder zum Stichtag sowie bei Bestandsveränderungen nicht. Die Bestandszahlen der rinderhaltenden Betriebe am Stichtag sowie die Bestandsveränderungen übernimmt die Tierseuchenkasse aus der Datenbank Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT)

(9) Für die in Hessen wohnhaften Mitglieder des Landesverbandes Hessischer Imker e.V. (LHI) wird die Zahl der Bienenvölker durch den LHI erfasst und gemeldet.

(10) Wird die Haltung einer Tierart zwischen zwei Stichtagen auf Dauer (mindestens zwölf Monate) aufgegeben, so endet auf schriftlichen Antrag des Tierhalters die Beitragspflicht mit dem Ende des Monats, in dem der Antrag bei der Tierseuchenkasse eingeht. Der Antrag muss auch Angaben über den Verbleib der Tiere enthalten. Bei Beträgen unter 5 € oder wenn die Beiträge durch Leistungen aufgebraucht sind, unterbleibt eine anteilige Rückerstattung.

(11) Von der Erhebung von Beiträgen kann abgesehen werden, wenn die Tiere nur vorübergehend oder saisonal in Hessen gehalten werden und der Tierhalter nachweislich seiner Melde- und Beitragspflicht in einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des deutschen Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2019 nachgekommen ist. Tierhalter haben in diesem Fall für die Tiere, einschließlich deren Nachzucht, keinen Anspruch auf freiwillige Leistungen der Hessischen Tierseuchenkasse.

§ 2

(1) Die Tierseuchenkassenbeiträge sowie die Kostenanteile für die Beseitigung von Falltieren werden wie folgt festgesetzt

1. Einhufer (Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel)		6. Bienen und Hummeln je Volk	ausgesetzt
a) Beitrag je Tier	0,38 €	7. Geflügel	10,00 €
b) Kostenanteil je Tier	1,84 €	a) Beitrag je Bestand	
2. Rinder (einschl. Bison, Wisente und Wasserbüffel)		b) Beitrag je Tier für	
a) Beitrag je Tier	4,14 €	7.1 Legehennen	0,05 €
b) Kostenanteil je Tier	1,96 €	7.2 Masthühner	0,015 €
3. Schafe		7.3 Puten	0,12 €
3.1. unter 9 Monate alt		7.4 Gänse	0,09 €
a) Beitrag je Tier	0,07 €	7.5 Enten je Tier	0,06 €
b) Kostenanteil je Tier	0,56 €	7.6 Laufvögel (Strauße, Emus u. Nandus)	0,50 €
3.2. über 9 Monate alt		7.7 Fasanen, Perl-/Rebhühner, Wachteln, Tauben	0,03 €
a) Beitrag je Tier	0,26 €	8. Süßwasserfische	ausgesetzt
b) Kostenanteil je Tier	0,99 €	9. Gehegewild	
4. Schweine		9.1 unter 12 Monate alt	beitragsfrei
4.1 Ferkel (bis 30 kg Lebendgewicht)		a) Beitrag je Tier	
a) Beitrag je Tier	0,09 €	9.2 über 12 Monate alt	
b) Kostenanteil je Tier	0,42 €	a) Beitrag je Tier	1,00 €
4.2 Schweine		10. Mindestbeitrag je Bescheid	
a) Beitrag je Tier	0,26 €	für Tierhalter	5,00 €
b) Kostenanteil je Tier	0,80 €	für Viehhändler	50,00 €
5. Ziegen			
5.1. unter 9 Monate alt			
a) Beitrag je Tier	beitragsfrei		
b) Kostenanteil je Tier	0,00 €		
5.2. über 9 Monate alt			
a) Beitrag je Tier	1,79 €		
b) Kostenanteil je Tier	1,51 €		

(2) Gemäß § 5 Abs.4 HAGTierGesG wird für Bienen und Süßwasserfische die Erhebung von Beiträgen ausgesetzt.

(3) Die Vorauszahlung für Kostenanteile zur Beseitigung von Falltieren wird zusammen mit den Beiträgen erhoben.

Eine Verrechnung erfolgt verursachergerecht mit den tatsächlich angefallenen Kostenanteilen bei den jeweiligen Tierhaltern im Wirtschaftsjahr mit der Beitragsforderung für das Jahr 2020. Sollte eine Verrechnung nicht möglich sein, erfolgt keine Nachforderung bzw. Rückvergütung -im Beitragsjahr- bei Beträgen unter 5 €.

(4) Die Kosten für die Entfernung von Falltieren zum Zwecke der Sektion werden nach VO (EU) Nr. 702/2014 Artikel 27 Nr. 1c zu 100 % von

der Hessischen Tierseuchenkasse getragen und gem. § 8 HAGTier-NebG abgerechnet.

(5) Für die Tierarten Ziegen (unter 9 Monate alt), Geflügel und Gehegewild wird keine Vorauszahlung für Kostenanteile zur Beseitigung von Falltieren erhoben. Die angefallenen Kosten für die Beseitigung von Falltieren werden -nach Abschluss des Wirtschaftsjahres- mit den jeweiligen Verursachern vollständig abgerechnet.

(6) Der Tierhalter ist an den Kosten der in Anspruch genommenen Leistungen der Tierkennzeichnung nach VO (EU) Nr. 702/2014 Artikel 14, Nr. 3a zu beteiligen.

Den Eigenanteil des Tierhalters rechnet die Tierseuchenkasse einmal jährlich mit dem Tierhalter ab.

(7) Der Beitragssatz für Viehhändler beträgt 10 % des Beitragssatzes der jeweiligen Tierart.

§ 3

Für Tiere, die dem Bund oder einem Bundesland gehören sowie für Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt ist, werden keine Beiträge erhoben.

§ 4

Die Beiträge an die Tierseuchenkasse werden mit Zugang des Bescheides fällig. Die Zahlungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 5

(1) Der Anspruch auf eine Leistung der Tierseuchenkasse entfällt, wenn schuldhaft fehlerhafte oder verspätete Angaben gemacht oder Angaben unterlassen werden die nach § 1 vorgeschrieben sind, die Beitragspflicht nach § 2 nicht erfüllt wird, insbesondere die Beiträge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig gezahlt worden sind.

§ 18 Abs. 1 und 2 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 22. Mai 2013 (BGBl. Teil I, Nr. 25, S. 1324) bleiben hiervon unberührt.

(2) Ein schuldhafter Verstoß gegen die Melde- und Beitragspflicht zur Tierseuchenkasse liegt auch dann vor, wenn Fehler bei der Meldung zum Stichtag nicht spätestens zwei Monate vor dem Schadensfall berichtigt und die dann fälligen zusätzlichen Beiträge nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung der entsprechenden Beitragsbescheide entrichtet worden sind.

(3) Eine Aufrechnung von Leistungsansprüchen des Tierhalters gegen Beitragsforderungen der Tierseuchenkasse wird ausgeschlossen.

(4) Für zusätzlich notwendigen Personal- und Sachaufwand durch schuldhaft nicht fristgerecht erfolgte Meldung des Tierbestands wird von dem jeweiligen Tierhalter eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.

§ 6

Die Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Wiesbaden, 31.10.2018

Karsten Schmal

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Hessischen Tierseuchenkasse

Freie Plätze in Kindertagesstätten

Eltern können ab sofort ihre Kinder anmelden – Anmeldeschluss am 31. Januar 2019

Ab sofort nehmen die kommunalen und kirchlichen Kindertagesstätten in Riedstadt Neuanmeldungen für Kindergartenkinder entgegen, die im Zeitraum August 2019 bis Juli 2020 ihr drittes Lebensjahr vollenden werden. Alle Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben und deren Wohnsitz innerhalb Riedstadts ist, werden bei der Vergabe der Plätze berücksichtigt. **Anmeldeschluss ist am 31. Januar 2019.** Die Eltern werden bis Ende März 2019 schriftlich von der Stadt oder von den Kirchengemeinden benachrichtigt. Spätere Anmeldungen werden nachrangig berücksichtigt.

Bei der Vergabe der Plätze entscheidet nicht die Reihenfolge der Anmeldungen, sondern die Kriterien Berufstätigkeit der Eltern und das Alter des Kindes. Bei der Anmeldung ist die Berufstätigkeit beider Eltern oder des allein erziehenden Elternteils mit Bescheinigungen der Arbeitgeber nachzuweisen. Grundsätzliche Informationen zu den Einrichtungen und dem Betreuungsangebot können in den Kindertagesstätten oder im Internet (www.riedstadt.de / Leben in Riedstadt / Kinder / Einrichtungen stellen sich vor) abgefragt werden. Da sich der Umbau eines Lebensmittelmarktes in eine Kindertagesstätte in Goddelau verzögert und noch Entscheidungen zu einer neuen Kindertagesstätte in Erfelden ausstehen, werden mit dem derzeitigen Platzangebot voraussichtlich nicht alle Anmeldungen berücksichtigt werden können. Sollte in der Wunschkindertagesstätte keine Aufnahme möglich sein, wird die Anmeldung zunächst in anderen Einrichtungen im Stadtteil berücksichtigt. Sollte auch hier kein Platz mehr zur Verfügung stehen, erfolgt ein Angebot in einem anderen Stadtteil Riedstadts. Anhand der Anmeldesituation wird die Stadt prüfen, ob kurzfristig ein zusätzliches Betreuungsangebot in

mobilen Raumelementen notwendig wird. Die Stadt bittet die Eltern, ihre Kinder für den Kindergartenbereich direkt bei der jeweiligen Leiterin der Kindertagesstätte anzumelden. Eltern erhalten dort auch weitere Informationen und können zudem persönliche Eindrücke über die Einrichtung gewinnen.

Alle städtischen Kindertagesstätten bieten Betreuungszeiten von 7.00 bis 17.00 Uhr an. In den Kindertagesstätten Büchnerstraße und Pfiffikus in Goddelau, Spatzennest in Crumstadt und Sonnenschein in Erfelden endet die Betreuung am Freitag bereits um 14.00 Uhr. Die evangelischen Kindertagesstätten in Crumstadt, Leeheim und Wolfskehlen schließen bereits um 16.30 Uhr.

Mittagessen wird in allen Riedstädter Einrichtungen angeboten. Auf Grund von räumlichen Gegebenheiten sind diese Plätze jedoch in einigen Kindertagesstätten begrenzt und stehen nur berufstätigen Eltern zur Verfügung.

Die Stadtverwaltung bittet die Eltern, sich für eine Einrichtung zu entscheiden und Doppelanmeldungen zu vermeiden. Bei Fragen stehen die Leitungen der einzelnen Einrichtungen gerne zur Verfügung.



Leben, Lernen und Lachen – die ersten Schritte in einer Kita sind für die Entwicklung der Persönlichkeit von enormer Bedeutung



Nachruf

Die Stadt Riedstadt trauert um

Anita Lutz

die am 8. Dezember 2018 im Alter von nur 61 Jahren viel zu früh verstorben ist.

Anita Lutz war seit 1. April 1985 als Reinigungskraft bei der Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung Riedstadt beschäftigt. Ab 1. Januar 1993 bis zu ihrem Eintritt in die Rente sorgte sie hierbei zuverlässig für die Sauberkeit des Riedstädter Rathauses.

Für ihren engagierten Einsatz und ihr Wirken zum Wohle der Stadt sind wir ihr sehr dankbar.

Wir werden ihr ein ehrendes Andenken bewahren. Ihren Angehörigen gilt unser Mitgefühl.

Der Magistrat Der Personalrat im Namen der Stadt Riedstadt aller Kolleginnen und Kollegen

Marcus Kretschmann, Bürgermeister

Tanja Demuth, Vorsitzende



Nachruf

Die Stadt Riedstadt trauert um

Ernst Ludwig Seipel

der am 9. Dezember 2018 im Alter von 93 Jahren verstorben ist.

Ludwig Seipel war in der Zeit vom 25. Oktober 1964 bis 31. Dezember 1976 Mitglied der Gemeindevertretung Crumstadt sowie vom 14. Dezember 1979 bis 31. März 1981 Mitglied der Gemeindevertretung Riedstadt.

Für sein Engagement wurde ihm 1980 der Ehrenbrief der Gemeinde überreicht. Außerdem wurde er 1986 mit dem Ehrenbrief des Landes Hessen ausgezeichnet.

Ludwig Seipel hat sich durch sein vorbildliches ehrenamtliches Wirken um das Allgemeinwohl verdient gemacht. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren. Seinen Angehörigen gilt unser Mitgefühl.

*Die Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Riedstadt*

Der Magistrat der Stadt Riedstadt

Niels Quante, Stadtverordnetenvorsteher

Marcus Kretschmann, Bürgermeister

Aus der Polizeiarbeit

Mehrere Autos in Goddelau aufgebrochen - Polizei sucht Zeugen

Riedstadt (ots) - Am Dienstagmorgen (18.12.) haben sich mehrere Fahrzeughalter bei der Polizei in Groß-Gerau gemeldet und den Einbruch in ihre Autos gemeldet. Bislang sind den Beamten insgesamt sechs Fälle aus dem Stadtteil Goddelau bekannt, in denen es die Kriminellen auf BMWs abgesehen hatten. Bei den Taten in der Carlo-Schmid-Straße, Ackerbergstraße, Rainfeldstraße, Theodor-Heuss-Straße, Parkstraße und im Hüttenböhweg schlugen die bislang noch unbekanntes Täter eine Seitenscheibe zu den geparkten Autos ein und verschafften sich Zugang zum Innenraum. Hier bauten sie in fünf Fällen das Lenkrad und bei einer Tat Navi und Airbag aus. Mit ihrer Beute, deren Gesamtwert in die Zehntausende gehen dürfte, ergriffen sie unerkannt die Flucht. Die Autos wurden nach derzeitigen Erkenntnissen im Laufe der Nacht aufgebrochen, gegen 5.30 Uhr alarmierten die ersten Zeugen die Polizei. Das Kommissariat 21/22 der Rüsselsheimer Kripo hat die Ermittlungen übernommen und hofft auf Hinweise aus der Nachbarschaft. Wer hat im Schutze der Dunkelheit Verdächtiges bemerkt? Die Beamten sind unter der Rufnummer 06142/696-0 zu erreichen.

Grauer Peugeot von Unbekannten beschädigt Zeugen nach Unfallflucht gesucht

Riedstadt-Crumstadt: Ein noch unbekannter Wagenlenker touchierte am Montag (24.12.) in der Zeit zwischen 11.15 Uhr und 15.15 Uhr, einen in der Friedrich-Ebert-Straße, in Höhe einer Bankfiliale, geparkten grauen Peugeot und verursachte dabei einen Sachschaden von mindestens 1500 Euro im Heckbereich des Autos. Ohne sich um den Schaden zu kümmern oder seine Personalien zu hinterlassen, setzte der Verursacher seine Fahrt fort. Wegen des Verdachts der Unfallflucht haben die Beamten der Polizeistation Gernsheim die weiteren Ermittlungen übernommen und suchen Zeugen, die Hinweise zum Unfallhergang oder dem flüchtenden Fahrzeug geben können (Rufnummer 06258/9343-0).